

**Kooperationsvereinbarung
zwischen**

Träger der Ein-
richtung:

Name der Ein-
richtung:

Straße

PLZ, Ort

Telefon

ggf. Fax

Email

und

Name und An-
schrift

der/des Be-
schäftigten:

**sowie der
Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
an der BBS Donnersbergkreis.**

Angaben zur Praxisanleitung:

§ 9 (1) FSVO [...] In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung [...] eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.

(Die Praxisanleitung soll mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sein und nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben, sie erklärt sich bereit, im Berufspraktikum gemäß des Rahmenplans anzuleiten.)

Frau/Herr

_____ (Vorname Name)

ist staatlich aner-
kannte/r

mit

_____ Jahren Berufserfahrung.
(mind. 2 Jahre)

Die *Qualifikation* zur
Praxisanleitung
wurde im Jahr

_____ erworben.

Vertretung der Anleitung bei längerem Ausfall (Qualifikation wie oben) unbedingt angeben

Einsatzbereich der/des Beschäftigten in der Einrichtung: Sie/Er arbeitet

in der KiTa in der:	<input type="checkbox"/> U3/Nestgruppe	<input type="checkbox"/> Kindergartengruppe	<input type="checkbox"/> Hortgruppe
Anzahl der Gruppen in der Einrichtung:	_____ (mind. 2 Gruppen)	ggf. Anzahl der Kinder:	_____ (mind. 35)

in der Erziehungshilfe:	<input type="checkbox"/> Wohngruppe	<input type="checkbox"/> Außenwohngruppe	_____
--------------------------------	-------------------------------------	--	-------

in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

im heilpädagogischen Bereich (Heranwachsende)	<input type="checkbox"/> KiTa	<input type="checkbox"/> Wohngruppe	<input type="checkbox"/> TaF
--	-------------------------------	-------------------------------------	------------------------------

in der Schule	Schulart:	Ersatz f. Ferienzeiten?
----------------------	-----------	-------------------------

Kurzdarstellung des Ausbildungskonzeptes der Einrichtung unbedingt als Anlage beifügen

Arbeitsstunden in der Woche:

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr findet das integrierte Berufspraktikum statt:

Es wird kein separater Berufspraktikantenvertrag abgeschlossen, der Status der/des hauptberuflich angestellten Beschäftigten bleibt drei Jahre lang erhalten; die Bedingungen des Berufspraktikums sind aber für die Einrichtung bindend.

§ 9 (2) FSVO: Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll befähigt werden, die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch- methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen, Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten, eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen, eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben, in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

§ 9 (5) FSVO Im **Bildungsgang nach § 4 Abs. 6** beginnt das Berufspraktikum mit dem zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) **24 Monate**.

§ 9 (6) FSVO Das Berufspraktikum wird nach einem **Rahmenplan** durchgeführt. Es wird von der Fachschule betreut und begleitet.

Die in Absatz 9 geforderten **AG-Termine** finden im Berufspraktikum **im dritten Jahr statt**, in der Zeit muss **die/der Beschäftigte einen Tag im Monat zusätzlich freigestellt werden**.

§ 9 (10) FSVO Die Ausbildungsstätte legt der Fachschule am Ende des Berufspraktikums spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen; er muss in der Gesamtbeurteilung eine Benotung nach dem sechsstufigen Benotungssystem nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen enthalten. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben.

§ 10 (1) FSVO Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt [...] im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 spätestens mit dem dritten Schuljahr, und wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren.

Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein.

§ 11 (1) FSVO Am Ende des Berufspraktikums findet eine Abschlussprüfung statt. Dazu wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der praktischen Berufstätigkeit anwenden kann.

§ 11 (2) FSVO Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Projektarbeit durch die beteiligten Schülerinnen und Schüler, der sich ein Kolloquium (Dauer ca. 20 Minuten pro Schülerin oder Schüler) anschließt. Mit der Festlegung des Projektthemas und der Bearbeitungsdauer beginnt die Prüfungsphase.

§ 11 (3) FSVO Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfte-team bewertet. [...] Das Thema der Projektarbeit wird in das Abschlusszeugnis übernommen.

Es wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Der Arbeitgeber ermöglicht dem/der Beschäftigten an den festgelegten Unterrichtstagen an der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an der Fachschule teilzunehmen.

Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers.

Der Arbeitgeber benennt für den gesamten Ausbildungszeitraum eine Anleiterin/einen Anleiter, erstellt gemäß § 9, Abs. 9 Fachschulverordnung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der/des Beschäftigten und ermöglicht ihr/ihm, ein Projekt gemäß § 10 Fachschulverordnung durchzuführen. (Die Bedingungen für das integrierte Berufspraktikum werden durch die Unterschriften anerkannt.)

Die/der Beschäftigte ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber und Fachschule sich über ihre/seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

Ort, Datum, Unterschrift des Trägers und der Einrichtungsleitung Stempel

Ort, Datum, Unterschrift der/des Beschäftigten (Mitarbeiter in Ausbildung)

Rockenhausen/Eisenberg, den

Unterschrift der zuständigen Fachschulvertretung

Stempel